kehrsmittels

Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung

(vom 7. September 1998)

- I. Unselbständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG ohne besonderen Nachweis geltend machen:
- 1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

a)	bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn,	
	Autobus)	die notwendigen Abonnements- kosten
b)	bei ständiger Benützung eines Fahrrades	
	oder Kleinmotorrades	im Jahr Fr. 600
c)	bei ständiger Benützung eines Motorrades	
	oder Autos	die Abonnements-
		kosten des
		öffentlichen Ver-

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d. h. wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt,
- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt,
- soweit der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält,
- wenn der Steuerpflichtige zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen.

In diesen Fällen können zum Abzug geltend gemacht werden:

für Motorrad	35 Rp. pro Fahrkilometer
für Auto	60 Rp. pro Fahrkilometer

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag sind in diesen Fällen höchstens Fr. 2800 im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziffer 2 unten) als Arbeitswegkosten abziehbar.

2. Für Mehrkosten der Verpflegung:

1 011 11101	intested der verpriegung.	
Dau nich durc (Ka Esse	auswärtiger Verpflegung, sofern die er der Arbeitspause die Heimkehr et ermöglicht, wenn die Verpflegung ih den Arbeitgeber verbilligt wird ntine, Personalrestaurant, Barbeitrag, ensgutscheine usw.) und dem Arbeitmer trotzdem Mehrkosten entstehen	pro Arbeitstag Fr. 6.50
bei s	ständiger auswärtiger Verpflegung	im Jahr Fr. 1400
	n die Verpflegung voll zu Lasten des eitnehmers geht	pro Arbeitstag Fr. 13
bei s	ständiger auswärtiger Verpflegung	im Jahr Fr. 2800
,	durchgehender, mindestens achtstündiger icht- oder Nachtarbeit	pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 11
Der rege fern Zeit	ständiger Schicht- oder Nachtarbeit Schichtarbeit wird die gestaffelte (undermässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sodie Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen zu Hause eingenommen werden können. stehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert w	

3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Wei-

3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 1800 und höchstens Fr. 3600 Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufs-Unfallversicherung.

- 4. Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten Fr. 400
- 5. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbständiger Stellung

20% der Nebeneinkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 700 und höchstens Fr. 2200

- II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.
- III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.
- IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzten Pauschalen gemäss Ziffer I/3–5 übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.
- V. Steuerpflichtige haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen.
- VI. Diese Verfügung gilt ab der Steuerperiode 1999. Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung vom 4. Oktober 1996 (ZStB IA, Nr. 20/28).

Zürich, 7. September 1998

Finanzdirektion Honegger